

Steuerfreie Extras zum Gehalt – Ein Gewinn für alle

Tank- oder Warengutscheine, ein Jobticket, Weiterbildungskosten oder ein Zuschuss zu gesundheitserhaltenden Maßnahmen – Zahnärzte haben viele Möglichkeiten, ihren Mitarbeitern einen Bonus zu zahlen. Der Vorteil: Der Bonus kann bis zu einer bestimmten Grenze steuer- und sozialabgabenfrei sein. Steuerfreie Extras sind nicht nur für Mitarbeiter deshalb attraktive Alternativen zur Gehaltserhöhung. Auch die Arbeitgebernebenkosten zum Gehalt lassen sich senken – und das um mehr als hundert Euro pro Mitarbeiter und Monat.

Statt der nächsten Gehaltserhöhung zum Beispiel einen Tankgutschein von 44 EUR? Der Vorteil für den Mitarbeiter: Die 44 EUR kommen „brutto für netto“, das heißt ohne jegliche Lohnsteuer und Sozialversicherungsabzug, beim Mitarbeiter an.

Der Vorteil für den Arbeitgeber: Er zahlt nur diese 44 EUR und hat keine weiteren Arbeitgeberkosten – also ein enormes Einsparpotential an Personalkosten. Denn damit 44 EUR netto beim Mitarbeiter ankommen, ist mit rund 80 EUR der doppelte Betrag an Bruttogehalt aufzuwenden, zzgl. rund 20 Prozent Arbeitgebernebenkosten (16 EUR) zur Sozialversicherung, das heißt die gesamten Arbeitgeberkosten betragen 96 EUR. Beim Tankgutschein also eine Ersparnis von $96 - 44 \text{ EUR} = 52 \text{ EUR}$. So machen Gehaltserhöhungen Spaß!

Die steuer- und sozialabgabenfreien Extras werden bei den regelmäßig stattfindenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen lückenlos überprüft. Damit diese legalen Tricks richtig funktionieren, sind zahlreiche Fallstricke zu beachten:

- › Welches steuerfreie Extra motiviert den Mitarbeiter?
- › Darf das steuerfreie Extra im Arbeitsvertrag stehen?
- › Kann das Bruttogehalt in einem bestehenden Arbeitsvertrag in ein steuerfreies Extra umgewandelt werden?
- › Wann entsteht die so genannte betriebliche Übung?
- › Welches ist der richtige Mix der steuerfreien Extras?
- › Welches Extra darf zusätzlich zu dem Minijob gezahlt werden?
- › Welcher Nachteil entsteht dem Mitarbeiter eventuell, wenn er weniger in die Sozialversicherung einzahlt? Wie kann dieser Nachteil kompensiert werden?
- › Wie wird ganz praktisch der Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber reduziert?

Die Palette der steuerfreien Extras für Zahnärzte ist reichhaltig. Nachfolgend werden die Gängigsten kurz erläutert:

1. Geschenke ohne persönlichen Anlass

Der Tank- oder der Warengutschein werden als „Sachzuwendung“ bezeichnet. Wenn er monatlich 44 EUR pro Mitarbeiter nicht überschreitet, ist er unter weiteren Voraussetzungen steuer- und sozialabgabenfrei. Da der Tankgutschein nicht kombinierbar mit dem Fahrtkostenzuschuss ist, kann bei Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses auf einen Warengutschein ausgewichen werden. Aktuell wird die Herabsetzung des Sachbezugswertes von maximal 44 EUR auf höchstens 20 EUR diskutiert.

2. Geschenke mit persönlichem Anlass

Geburtstagsgeschenke, etwa ein Blumenstrauß oder ein Buch, sind bis zu 60 EUR steuer- und sozialabgabenfrei. Ein Geldbetrag darf nicht geschenkt werden.

3. Kfz-Fahrtkostenzuschuss

Für die Fahrt des Mitarbeiters von seiner Wohnung zur Praxis können die einfachen Kilometer mit 0,30 EUR/km vom Arbeitgeber bezuschusst werden. Bei 20 km Entfernung und grundsätzlich pauschaliert anzusetzenden 15 Tagen pro Monat ergibt dies 90 EUR „brutto für netto“ für den Mitarbeiter. Die Arbeitgeberkosten betragen lediglich 15 Prozent pauschale Lohnsteuer, Sozialversicherung fällt nicht an.



Foto: privat

Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux

- › Steuerberater in der Kanzlei Dr. Laux & Partner
- › Spezialkenntnisse: Ärzte, Zahnärzte, sonstige Heilberufe



4. Fahrtkostenzuschuss zum Jobticket

Den Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann der Arbeitgeber entweder bis 44 EUR als Sachbezug bezuschussen. Oder bei mehr als 44 EUR zahlt der Arbeitgeber 15 Prozent pauschale Lohnsteuer und keine Sozialabgaben. Aufgrund der Lohnsteuerpauschalierung kann kumulativ ein Warengutschein gewährt werden.

5. Überlassung von PC etc.

PC, Smartphone, Tablet nebst Zubehör und laufenden monatlichen Kosten können steuer- und sozialabgabenfrei dem Mitarbeiter überlassen werden. Die Privatnutzung ist dabei unerheblich. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet, er Eigentümer ist und sich das Gerät somit in seiner Finanzbuchhaltung befindet. Zudem muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter bestehen, dass die Überlassung leihweise erfolgt. Liegt die Vereinbarung zur leihweisen Überlassung nicht vor, handelt es sich um eine Schenkung des Arbeitgebers, für die er 25 Prozent pauschale Lohnsteuer zahlt.

6. Betriebliche Altersvorsorge

Jeder Arbeitgeber sollte seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge anbieten. Die Altersvorsorge kann durch Umwandlung von Bruttogehalt erfolgen, die so genannte arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung. Steuer- und sozialabgabenfrei sind bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, aktuell 242 EUR monatlich bzw. bei Einmalzahlung 2.904 EUR im Jahr. Da der Arbeitgeber rund 20 Prozent Arbeitgebernebenkosten zur Sozialversicherung spart, kann er diesen Vorteil an den Mitarbeiter weitergeben.

7. Zuschuss zu Kinderbetreuung und Gesundheitsförderung

Ein Kindergartenzuschuss in nachgewiesener Höhe, ein Zuschuss bis 600 EUR pro Jahr zur Tagesmutter bzw. wegen pflegebedürftiger Personen sowie ein Zuschuss bis 500 EUR jährlich zur Gesundheitsförderung (Rückenschule, Yoga etc.) sind ebenfalls interessante steuer- und sozialabgabenfreie Gehaltsextras.

8. Betriebsveranstaltungen

Zweimal im Jahr ist bei Betriebsveranstaltungen wie Betriebsausflug und Weihnachtsfeier ein Betrag von 110 EUR pro Mitarbeiter und Veranstaltung steuer- und sozialabgabenfrei.

9. Weitere Extras

Parkplatz, Weiterbildungskosten, Berufskleidung, Annehmlichkeiten wie Getränke etc. sind weitere übliche steuer- und sozialabgabenfreie Extras zum Gehalt.

Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei steuerfreien Extras sind zahlreiche detaillierte Voraussetzungen zu beachten, die nicht alle aufgeführt werden können. Eine Haftung kann deshalb nicht übernommen werden. Es empfiehlt sich immer die individuelle Beratung durch einen Steuerberater.

Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux